

**Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Aufbauform)“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel
Vom 21. Juli 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 30. März 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Aufbauform)“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (180 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Aufbauform)“ den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.
- (4) Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung setzt die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Aufbauform)“ ein Abschlusszeugnis zur Erzieherin oder zum Erzieher bzw. zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen mit der Note 2,3 oder besser voraus.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls 3 (Forschendes Lernen I) muss das zugehörige Praktikum gemäß Modulhandbuch erfolgreich abgeschlossen sein. Näheres zur Durchführung des Praktikums regelt die studiengangspezifische Praktikumsrichtlinie.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls 8 (Forschendes Lernen III) müssen die Prüfungen des Moduls 3 und die Prüfungen des Moduls 4 (Forschendes Lernen II) sowie das zum Modul 8 gehörige Praktikum gemäß Modulhandbuch erfolgreich abgeschlossen sein. Näheres zur Durchführung des Praktikums regelt die studiengangspezifische Praktikumsrichtlinie.
- (3) Auf einzelne Module können außerhochschulisch an einer Fachschule für Sozialpädagogik oder Heilpädagogik erbrachte Leistungen auf Antrag angerechnet werden, wenn das Mittel aller Noten auf dem Abschlusszeugnis zur Erzieherin oder zum Erzieher bzw. zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen 2,3 oder besser lautet. Über die Anrechnung, Fristen und etwaige Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen mindestens 120 LP erworben worden sein.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Aufbauform)“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Mai 2013 (NBl. HS MBW Nr. 5/2013 S. 56) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (3) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG

NBl. HS MBWK Schl.-H. 4/2017 vom 28. September 2017 (S. 78)
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 21. Juli 2017

Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 21. Juli 2017

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Prof. Dr. Gaby Lenz
- Die Dekanin -

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Aufbauform)“

Der Bachelor Erziehung und Bildung in der Kindheit ist ein kindheitspädagogischer Studiengang, mit dem Fokus auf professionelle kindheitspädagogische Arbeit mit Kindern und deren Erziehungsberechtigten. Die Absolventinnen und Absolventen kennen die historischen Diskurse um die Entwicklung von Kinderbildern und können den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion wiedergeben. Sie verstehen Kinder als Subjekte, die sich vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Lebenslagen und Lebenswelten die Welt aktiv aneignen und können aus dieser Sicht Konsequenzen für ihr kindheitspädagogisches, didaktisches Handeln ziehen. Sie kennen u.a. erziehungswissenschaftliche, psychologische und soziologische Perspektiven auf die Kernthemen Bildung, Erziehung und Betreuung und können diese flexibel einnehmen und für ihr professionelles Handeln nutzen.

Die Absolventinnen und Absolventen können mit verschiedenen Rahmendokumenten wie den Bildungsplänen der Länder arbeiten, diese bzgl. ihrer Auswirkungen auf die Praxis bewerten und als Grundlage ihrer kindheitspädagogischen Arbeit verwenden. Sie kennen die internationalen Diskussionen und Ausprägungen um Kindheitspädagogik bzw. Early Education and Care und können diese vor dem Hintergrund von Diversität und den jeweiligen kulturellen Rahmenbedingungen reflektieren. Sie können Kinder und ihre individuellen Potenziale innerhalb ihrer Sozialisationsbedingungen wahrnehmen, wertschätzen, bewerten sowie individuell und im Gruppengefüge Lehr-Lern-Arrangements schaffen, die den Bedürfnissen von Jungen und Mädchen und ihren Familien entsprechen.

Durch die im Studium erlernte Verknüpfung von Theorie und Praxis und das praktizierte Konzept des Forschenden Lernens können die Absolventinnen und Absolventen selbstständig und wissenschaftlich methodisch begründet neues Wissen generieren und für die Arbeit in Einrichtungen der Kindheitspädagogik bzw. angrenzenden Organisationen hinaus nutzbar machen. Sie sind in der Lage, den eigenen Lern- und Arbeitsprozess vor dem Hintergrund ihrer eigenen Lernbiografie zu reflektieren und lernförderlich zu organisieren.

Zudem haben die Absolventinnen und Absolventen gelernt, systematisch in Gruppen zu arbeiten und ihre Arbeit zu reflektieren, was dazu führt, dass sie selbstständig problemlösend in Gruppen agieren und auch die Heterogenität von Gruppen wertschätzend nutzen können.

Die Absolventinnen und Absolventen können das gesellschaftliche System der Bildung, Erziehung und Betreuung als ein Subsystem der Kinder- und Jugendhilfe und die daraus entstehenden rechtlichen und ökonomischen Konsequenzen beschreiben und deren Auswirkungen für die praktische Arbeit bedenken und aktiv gestalten. Sie können den Wert von Kindheitspädagogik für die Individuen als auch für die gesamte Gesellschaft darstellen und für verschiedene Gruppen kommunizieren.

Neben Gender- und Diversity-Sensibilität durchzieht das Thema der Demokratie und der demokratischen Pädagogik den Studiengang, so dass die Absolventinnen und Absolventen demokratische Prozesse und Strukturen in Kindertageseinrichtungen integrieren und Kindern ein aktives partizipatives Leben in Kindertageseinrichtungen ermöglichen können.

Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Kindesalter (Aufbauform)“³⁾

Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs¹⁾						
1	2.01.00	Pädagogische und soziologische Grundlagen der Kindheitspädagogik		10	8	1
2	2.02.00	Weltzugänge / Bildungsbereiche		15	10	1 - 2
3	2.03.00	Forschendes Lernen I Incl. Praktikum I		20	10	1 - 3
4	2.04.00	Forschendes Lernen II		10	8	1 - 2
5	2.05.00	Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und Familien		10	8	2 - 3
6	2.12.00	Demokratie und Vielfalt		10	6	2 - 3
7	2.06.00	Rechtliche und politische Grundlagen der Kindheitspädagogik		10	8	2 – 3
8	2.07.00	Forschendes Lernen III Incl. Praktikum II		20	12	3 – 5
9	2.08.00	Entwicklung in Kindheit und Jugend		15	10	4 – 5
10	2.09.00	Kommunikation und Beratung		10	8	4 - 5
11	2.10.00	Entwicklung und Gestaltung pädagogischen Handelns in spezifischen Handlungsfeldern: Krippe, Schulkinder, Hilfen zur Erziehung		10	7	4 - 5
12	2.11.00	Leitung und Management		15	10	5-6
			Summe:	155		
13		Wahlmodule „Interdisziplinäre Lehre“ gemäß §1 Abs. 3 PVO		10		
14	9970	Bachelor-Thesis		12	4	6
15	9980	Kolloquium		3		
			Summe:	180		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 3) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.